

Satzung
Nutzungsrichtlinie
für Räumlichkeiten im Gebäude Borstendorfer Straße 2

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung vom 21.04.1993 (GVBL. S. 301 ber. S. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1999 (GVBL Nr.13/1999 S. 345 vom 09.07.1999) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 03. April 2001 nachfolgende Nutzungsrichtlinie als Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Nutzungsrichtlinie gilt für die Nutzung der Räumlichkeiten im ehemaligen Schulgebäude Borstendorfer Straße 2 in Eppendorf und regelt die Verfahrensweise für die Benutzung zu gemeinnützigen und kulturellen Zwecken.

§ 2
Überlassung

Die Überlassung der Räume erfolgt in Zuständigkeit der Gemeinde Eppendorf. Die Räume werden ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen, Verbänden sowie anderen Nutzern auf Antrag zur Verfügung gestellt. Mit den Nutzern wird nach Stattgabe des Antrages eine Vereinbarung zur Überlassung der Räumlichkeiten abgeschlossen.

§ 3
Nutzung

(1) Mit der Gestattung wird dem jeweiligen Verein, Verband oder anderem Nutzer die Schlüsselgewalt für den jeweiligen Raum übertragen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für den jeweiligen Raum die Verschließbarkeit gesichert ist. Das Rauchen ist im gesamten Gebäudekomplex untersagt. Des weiteren sind Ordnung, Sicherheit und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich weiterhin alle von ihm genutzten Räume sorgfältig und pfleglich zu behandeln und zu reinigen, ebenso das unmittelbare Umfeld im Innen- und Außenbereich.

(3) Dem Nutzer wird die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

(4) Fahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Gebäude abzustellen.

(5) Die Dauer des Nutzungsverhältnisses wird in der Vereinbarung zur Überlassung der jeweiligen Räumlichkeit mit dem Nutzer konkret geregelt.

§ 4
Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührensatzung.

VIII.4 Nutzungsrichtlinie ehemalige Schule

§ 5

Widerruf von der Überlassung

(1) Der Eigentümer, die Gemeinde Eppendorf kann die Nutzungserlaubnis für die Räume jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen. Die Nutzer können keine Ersatzansprüche geltend machen.

(2) Bei Verstoß gegen die Nutzungsrichtlinie kann die Überlassung ebenfalls teilweise oder dauernd entzogen werden.

§ 6

Haftung

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Eppendorf für Schäden an Räumlichkeiten einschließlich soweit vorhandener Einrichtungen und Geräte, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind.

(2) Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, hat der Nutzer nicht aufzukommen.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Eppendorf von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer bzw. Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume einschließlich der Einrichtungen und Geräte entstehen. Das gilt nicht, wenn die Haftungsansprüche auf grober Fahrlässigkeit seitens der Gemeinde bestehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Eppendorf, 4. April 2001

Schulze
Bürgermeister